

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 11.10.2011 – 1 ZB
10.260 – Veröffentlicht in juris =EzD 2.2.6.4 Nr. 84 mit Anm Spennemann**

Leitsatz

Zum Abwehrrecht eines Denkmaleigentümers im Ensemble

Zum Sachverhalt

Die Kl. wenden sich gegen einen dem Beigel. erteilten Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung u.a. eines Gewächshauses und einer Gerätehalle in ca. 28 m Entfernung zu dem im Eigentum der Kl. stehenden Baudenkmal (Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Klosters A.).

Aus den Gründen

Der zulässige Antrag ist unbegründet. ...

Im Vorbescheidsverfahren wurden denkmalrechtliche Belange nicht „ausgeblendet“. ... Es kann keine Rede davon sein, dass „gerade die Maße und die Lage der beantragten Bauwerke ... eine für das Denkmal der Kl. erdrückende Wirkung“ entfalteteten, weil letztlich die für den Denkmalschutz entscheidende Höhenentwicklung – neben der Gestaltung der Halle und ihrer Eingrünung – den im Baugenehmigungsverfahren zu treffenden Auflagen vorbehalten bleiben (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 DSchG i.V.m. Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO). ... Sollte es nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens tatsächlich zu einer das Baudenkmal störenden Höhenentwicklung kommen, bliebe den Kl. immer noch die Möglichkeit der Drittanfechtung der Baugenehmigung im Hinblick auf den Denkmalschutz (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG), ohne dass bereits der Vorbescheid eine Gestaltung der Halle vorgibt, die das Baudenkmal der Kl. erheblich beeinträchtigt (vgl. BVerwG vom 21.4.2009 EzD 2.2.6.4 Nr. 42 mit Anm. Viebrock).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden auch nicht dadurch aufgeworfen, dass es den Kl. verwehrt, sich „auf die aus denkmalpflegerischer Sicht hohe Wertigkeit der Klosteranlage insgesamt“ zu berufen. Nach Auffassung der Kl. müsse sich der Eigentümer eines Einzeldenkmals, das zugleich Teil eines Denkmalensembles sei, auf den denkmalschutzrechtlichen Abwehranspruch, der dem gesamten Ensemble zukomme, berufen können. Ob dieser Ansicht zuzustimmen ist, kann hier dahinstehen, weil die anderen Baudenkmal der Klosteranlage A. lediglich Einzelbaudenkmäler darstellen und dementsprechend auch nur als solche, nicht als Ensemble im Sinn von Art. 1 Abs. 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind Die Kl. tragen auch keine substantiierte Begründung dafür vor, warum entgegen der Ansicht der Unteren Denkmalschutzbehörde den vier Einzelbaudenkmälern der ehemaligen

Klosteranlage A. Ensembleschutz zukommen sollte (ebenso wenig bereits: BayVGH Urteil vom 19.7.1988 Az. 1 B 87.3919 – n.v.). Aber auch wenn man auf die Gesamtheit der Einzelbaudenkmäler abstellen und den Kl. ein Recht einräumen wollte, sich auf deren Denkmalwürdigkeit zu berufen, wäre die Richtigkeit des Urteils zumindest im Ergebnis nicht zweifelhaft; das über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB insoweit als Auffangvorschrift gewährleistete Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz [\[Seitenende Seite 1\]](#) (BVerwG vom 21.4.2009 a.a.O.) wird nämlich durch die mit dem Vorbescheid für den Beigel. eröffneten Möglichkeiten nicht unterschritten. ...

Das angefochtene Urteil weist auch keine Divergenz zu der Entscheidung BayVGH vom 3.1.2008 (EzD 2.2.2 Nr. 23 mit Anm. Koehl) auf. Dort war – anders als im vorliegenden Fall – die Frage streiterheblich, ob ein Gebäude nur deswegen, weil es Teil eines denkmalgeschützten Ensembles ist, ohne für sich allein betrachtet ein Baudenkmal zu sein, nur unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften abgebrochen werden darf. Diese Frage hat der BayVGH mit der Begründung bejaht, der Schutzanspruch eines Denkmalensembles erstrecke sich zugleich auf die prägenden Einzelbauwerke, selbst wenn diese für sich gesehen keine Baudenkmäler seien. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um den einem Bauwerk im Rahmen eines bestehenden Ensembles zukommenden und gegen eine durch den Eigentümer geplante Beseitigung gerichteten objektiv-denkmalschutzrechtlichen Schutz, sondern um den im Wege einer (Dritt-)Anfechtungsklage verfolgten Abwehranspruch der Eigentümer gegen eine ihr Baudenkmal möglicherweise beeinträchtigende Nachbarbebauung. Angesichts dieser völlig unterschiedlichen Ausgangssituationen scheidet eine Divergenz aus. Im Übrigen enthält das Urteil nicht die ihm von den Kl. beigemessene „Abwehrdimension“ im Sinn eines subjektiv-öffentlichen Rechts, so dass bereits aus diesem Grunde ein „Erst-Recht-Schluss“ für die vorliegende Konstellation ausscheidet.

(...)

Anmerkung Spannemann

Das Gericht zeigt in dieser Entscheidung zum einen auf, wie ein möglicherweise in seinem Eigentumsgrundrecht betroffener Denkmaleigentümer auf Vorbescheidsanträge für Vorhaben in seiner Umgebung reagieren kann: Je mehr der Vorbescheid offen lässt, desto eher wird erst gegen den eigentlichen Zulassungsakt (Baugenehmigung oder isolierte denkmalrechtliche Erlaubnis) Rechtsschutz zu suchen sein.

Zum anderen äußert es sich zur Möglichkeit des Nachbarschutzes im Ensemble, lässt die Entscheidung aber im Ergebnis offen. Dazu gibt es bislang unterschiedliche Ansichten; das VG Augsburg (Urteil vom 27.10.2010 Au 4 K 10.378, juris) bejaht die denkmalrechtlich begründete Klagebefugnis des Eigentümers einer nicht denkmalgeschützten, aber im Ensemble gelegenen baulichen Anlage; das VG Gelsenkirchen (Urteil vom 14.6.2012 5 K 2317/10, juris) verneint diese Möglichkeit für Denkmalbereiche nach DSchG NW mit der Begründung, dass Denkmalbereiche und Einzelbaudenkmäler vom DSchG NW unterschiedlich behandelt werden.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Erhaltungspflicht auch im Ensemble (BayVGH, Urteil vom 3.1.2008 EzD 2.2.2 Nr. 23 mit Anm. Koehl) besteht kein Anlass, die Eigentümer eines nicht einzeln geschützten Bauwerks im Ensemble anders als die Eigentümer eines Einzeldenkmals zu behandeln.